

**Satzung**  
**der Stadt Hachenburg**  
**über die Art der Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung**  
**im historischen Stadtkern von Hachenburg**  
**vom 20.01.2003**  
(zuletzt geändert am 21. 06. 2007)

---

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung sowie nach Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

Die Bestimmungen dieser Satzung dienen der Bewahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Stadtgestalt und Gestaltung des gewachsenen charakteristischen Stadt- und Straßenbildes des historischen Stadtkerns von Hachenburg.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des historischen Stadtkerns, der eingeschlossen wird durch die Ringstraßen:

- Johann-August-Ring,  
Steinweg, vom Johann-August-Ring bis zum Alexanderring
- Alexanderring,  
Friedrichstraße bis zur Einmündung des Johann-August-Ringes

und für alle an diese Ringstraßen angrenzenden Grundstücke. Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem Plan Anlage 3 dargestellt. Im Zweifel gelten die Angaben des Planes.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Ortssatzung gilt für alle baulichen Anlagen und für alle Werbeanlagen und Automaten innerhalb des Geltungsbereiches.

### **§ 3 Erhaltung**

Die Gebäude oder Gebäudeteile oder andere Anlagen, die in der Liste Anhang 1 und in dem Plan Anhang 2 bezeichnet sind, sind einschließlich der Ausstattungsstücke, wie Fenster, Außen- und Innentüren einschließlich der Beschläge und Schlösser, nach Maßgabe dieser Satzung besonders zu schützen und zu pflegen, weil sie die Stadtgestalt prägen und von städtebaulicher und geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Sind sie in ihrem ursprünglichen Bestand und Aussehen gestört, sollte bei Umbauten oder Renovierungsarbeiten geprüft werden, ob eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich und sinnvoll ist.

Ist ein Abbruch unumgänglich, kann für die äußere Erscheinung eine Kopie des alten Baues verlangt werden. Dabei sind soweit wie möglich die alten Materialien (Holz und Werksteine) und die Ausstattungsstücke (Fenster, Türen usw.) wieder zu verwenden.

Die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen sind auf diese Häuser nicht oder nur unter Anlegen eines sehr strengen Maßstabes anzuwenden.

### **§ 4 Bauwiche und ähnliche Grenzabstände, Belichtungsbereiche und Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens**

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtkernes, der Stadtgestalt und zur Wahrung eines geschlossenen Straßenbildes können für den Bereich dieser Satzung geringere Abstände als die in § 8 LBauO vorgeschriebenen und geringere Maße als die in § 8 erforderlichen als Ausnahme zugelassen oder gefordert werden. Bei Neubauten ist dabei ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Diese Regelung gilt nicht für jene Teile des räumlichen Geltungsbereiches, die jenseits der Ringstraßen liegen.

### **§ 5 Vorschriften zur Gestaltung**

#### **(1) Allgemeine Anforderungen, Gestalt-, Bereichstypen**

Alle baulichen Anlagen und alle Werbeanlagen müssen sich in den historischen Charakter des Stadtkernes allgemein und in die Gestalt-Teilbereichstypen im Besonderen bruchlos einfügen.

Dies gilt besonders für:

- die Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum
- den Umriss der Gebäude, deren Maßverhältnisse und für die Massen- und Größenverhältnisse zwischen benachbarten Gebäuden
- die Fassadengestaltung, deren Gliederung und Farbgebung, ebenso für die Verteilung der Fensteröffnungen und die Materialwahl
- die Geschlossenheit des Straßenbildes und der Dachlandschaft
- Größe, Verteilung, Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlagen

Dabei ist auf die in § 3 und im Anhang Nr. 2 und 3 genannten baulichen Anlagen besondere Rücksicht zu nehmen.

Als Gestaltungsteilbereiche werden gemäß Bereichskarte - Anhang Nr. 3 - festgelegt:

#### Bereich 1:

Wilhelmstraße, Alter Markt, Friedrichstraße, Teile der Judengasse (früher: Alte Poststraße).

Hier herrscht das mehrgeschossige, relativ schmale, giebelständige Bürgerhaus in geschlossener Bauweise vor.

#### Bereich 2:

Gebiet um die Mittelstraße mit relativ großen Grundstücken und meist zweigeschossigen größeren Einzelhäusern.

Dachformen: giebelständig oder - bei Einzelbauten - Walmdächer.

#### Bereich 3:

Gebiet um die Färbergasse, Bereich der ehemaligen Handwerker und Kleinbauern. Meist zweigeschossige schmale, tiefe, giebelständige Baukörper, aber auch traufständige, kleine Bauten (an der Herrnstraße zum Beispiel).

#### Bereich 4:

Beiderseits der Ringstraßen. Im Allgemeinen zweigeschossige, schlichte, traufständige Bauten.

## (2) Baukörper, Firstrichtung und Traufhöhen

Baukörper müssen sich in den Bereichstypus einfügen. Bei Neu- und Umbauten sind die alten Grundstücksbreiten, Baufluchten, Firstrichtung und die Traufhöhen beizubehalten bzw. wiederherzustellen, wenn dies aus historischen oder städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Eine vorhandene Schiefwinkeligkeit ist beizubehalten. Bei Neubauten anstelle von Altbauten können größere oder geringere Traufhöhen gefordert werden, wenn die Stadtgestalt dies erfordert oder die alte Traufhöhe im Gesamtgefüge als Störung anzusehen war.

Zwei nebeneinanderliegende Gebäude dürfen nicht die gleiche Traufhöhe haben, Mindestunterschied: 0,50 m.

Werden bei Neubauten oder Umbauten Grundstücke zusammengelegt, dann sind die Fassaden in der Breite der alten Grundstücke durch gestalterische Maßnahmen so zu gliedern, dass nicht der Eindruck von einheitlichen und durchlaufenden Fassaden entsteht.

Gebäudefronten, die über 10,0 m lang sind, müssen durch Vor- und Rücksprünge, Erker und andere ortstypische Gestaltungselemente rhythmisch so gestaltet werden, dass Abschnitte von 6 - 10,0 m entstehen.

Kniestöcke (Drempel) sind lediglich im Bereich 3 und 4, und zwar nur ausnahmsweise zugelassen.

## (3) Dachausbildung, Dachlandschaft

Alle Gebäude und Gebäudeteile erhalten ein Satteldach von mehr als 47 Grad Neigung.

Ausnahmsweise kann für Gebäude mit besonderer städtebaulicher Stellung oder aufgrund des historischen Befundes ein Walm- oder Mansarddach vorgesehen werden. Krüppelwalm sind ebenfalls auf Gebäude in besonderer Stellung zu beschränken.

Flachdächer können als Ausnahme zugelassen werden:

- für eingeschossige Hofüberbauungen, soweit sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind und wenn das Dach als Terrasse ausgebildet und den Obergeschossen als Freifläche zur Verfügung steht
- für Terrassenüberbauungen in Hanglagen, wenn durch talseitige Mauern mit gemauerten Brüstungen das Flachdach nicht sichtbar ist und dies ebenfalls als Terrasse ausgebildet wird

Dachaufbauten sind als stehende Einzelgauben mit Satteldach auszuführen. Maximale Ansichtsfläche ohne Giebeldreieck: 0,75/1,20 m. Bei mehreren Gauben muss der Zwischenraum zwischen den Einzelgauben mindestens eine Gaubenbreite betragen.

Die Gesamtbreite aller Gauben darf nicht mehr als 1/2 der Firstlänge ausmachen. Die Lage der Gauben ist auf die Gliederung der Fassade abzustimmen, d. h., die Gauben liegen immer achsial über den Fenstern der Fassade oder sind symmetrisch über das Dach verteilt. Im letzteren Fall müssen sie von Ortgang oder Walm einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Die Gauben müssen immer auf einer Höhe liegen und sind je Gebäude in gleicher Größe auszubilden.

Zwerchhäuser sind nur als Ausnahme zugelassen, wenn ein zur Straße traufständiges Haus dadurch besser gegliedert und sich so in den Bereichscharakter einfügen lässt, ebenso für Hoffronten.

Dacheinschnitte und liegende Dachfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können.

Alle Dachflächen, auch die Dachflächen und Seitenflächen der Gauben, alle Dachaufbauten - wie Schornsteine, Entlüftungen usw. - sind in Naturschiefer einzudecken, ebenso alle Grate, Kehlen, Ortgänge. Bei der nur teilweisen Erneuerung bzw. Reparatur von vorhandenen Dächern können ausnahmsweise andere Materialien, und zwar solche, die den vorhandenen entsprechen, verwendet werden. Der Ortgang ist mit maximal 0,30 m Überstand mit Ortgangbrett auszuführen.

Die Traufe mit überhängenden Aufschieblingen und schräggestelltem Traufbrett, maximaler Überstand 0,40 m, wenn nicht bei geschlossen bebauten Grundstücken eine andere Traufausbildung erforderlich ist. Dabei kann in der Fassade auf den Aufschiebling nicht verzichtet werden.

Ausnahmsweise kann bei Neubauten und untergeordneten Bauten auf den Aufschiebling verzichtet werden, wenn dadurch der Charakter des Straßenbildes nicht gestört wird.

Regenrinnen und Abfallrohre sind als freihängende Rinnen zugelassen. Ausgeschlossen sind hinter senkrechten Blenden verdeckte Rinnen.

#### (4) Fassaden

Fassaden sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken.

Alle sichtbaren Bauteile sind im traditionellen, ortsüblichen Material wie Holz, Naturstein und Putz herzustellen. Produkte wie Kunststoffe, Sichtbeton, Stahl, Aluminium, polierter und geschliffener Naturstein, glänzende und emaillierte Platten, Mosaik, Glas als Fassadenmaterial, Kunststeine, aber auch sichtbares Ziegelmauerwerk oder Keramikverkleidungen sind nicht zulässig.

Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Überputztes und verkleidetes Fachwerk soll freigelegt werden, wenn es als Sichtfachwerk gestaltet ist. Bei vorhandenen Störungen ist zu prüfen, ob spätere Umbauten rückgängig zu machen sind. Erneuerungen am Fachwerk sind - soweit wie möglich - unter Verwendung von altem Eichenholz durchzuführen.

Das Holzwerk ist mit einem matten Anstrich zu streichen, hoch glänzende Anstrichmaterialien sind nicht zugelassen. Ortgang, Gesimsbretter, Sparrenenden bzw. Aufschieblinge sind in der Farbe des Holzwerkes zu behandeln. Die farbliche Fassung der Außenfassaden der Gebäude ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Sie ist genehmigungspflichtig nach LBauO und DSchPflG. Im Falle der Ablehnung des Farbwunsches des Bauherrn ist dies zu begründen und ein alternativer Farbvorschlag zu machen.

Die Gefache sind mit glattem, handverriebenem Putz holzbündig zu putzen und in gebrochenen Weißtönen zu streichen. Sonstige Außenwandflächen sind ohne besondere Struktur zu putzen und - falls erforderlich - in matten Farben, nicht grell getönt, zu streichen.

Sichtbeton ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Fassaden oder Fassadenteile (Giebeldreiecke) mit Naturschieferplatten verkleidet werden.

Der Erhaltung von historischen Schieferfassaden kommt der gleiche Stellenwert wie der Erhaltung historischer Fachwerk- und historischer Putzfassaden zu. Bei der Erneuerung des Schieferbehanges ist die Deckung der historischen Vorgabe zu berücksichtigen. Die neue Verschieferung ist als Kopie der historischen herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Schieferbehang einer freisichtigen Fachwerkfassade vorgezogen werden. Für Natursteinarbeiten - wie Sockelflächen, Eingangsstufen, Radabweiser, Torpfosten usw. - sind einheimische Materialien zu verwenden, ebenso für Mauerabdeckungen.

Massive Wandteile, Mauern, usw. aus Bruchstein sind steinsichtig zu verputzen.

Zur Gliederung der Fassaden sind ab dem 1. Obergeschoss Überhänge (Geschossvorkragungen) zugelassen, die zusammen maximal 0,35 m die Erdgeschossfluchtlinie überragen dürfen, wenn dadurch der öffentliche Verkehrsraum nicht unzulässig eingeschränkt wird.

Ausnahmsweise können größere Überkragungen zugelassen werden, wenn diese bei Ersatz von Altbauten auch schon vorher vorhanden waren.

Vordächer sind nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn sie mit der Fassade eine Einheit bilden. Andere, den Zusammenhang zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen stark unterbrechende, herausragende Bauglieder sind nicht zugelassen.

Der Einbau von Arkaden ist nur dann möglich, wenn dadurch der gestalterische Zusammenhang der Fassade nicht gestört wird. Bei Neubauten können entsprechende Arkaden zugelassen werden, wenn die Arkadenöffnungen stehendes Format haben und wenn die Arkadenpfeiler mindestens 0,30/0,30 Querschnitt haben (vergl. (§) - Schaufenster).

Balkone und Loggien sind im Geltungsbereich der Satzung als Ausnahme zulässig, jedoch nicht an der Fassade der Gebäude zur Wilhelmstraße, zum Alten Markt, zur Friedrichstraße und zum Schloßberg. Balkone sollen nach Möglichkeit nicht als Kragplatte ausgeführt werden. Balkone und Loggien sind an Fachwerkbauten sowie an Kulturdenkmälern unzulässig.

## (5) Fenster, Schaufenster

### 1. Fenster

Es sind nur Einzelfenster aus Holz mit stehendem Format zugelassen. Sie sind in Weiß oder in gebrochenem Weiß zu streichen. Empfohlen wird das Formatverhältnis 1:1, 4, Fensterbreiten über 0,90 m lichtet Maß sind zu vermeiden.

Bei größerem Lichtbedarf können die Fenster ausnahmsweise zu Fensterreihen zusammengestellt werden. Dabei sind die Einzelfenster durch konstruktive Pfosten voneinander zu trennen. Im Fachwerk richtet sich das Fensterformat nach der vorhandenen Konstruktion, die durch den Fenstereinbau nicht gestört werden darf.

Alle Fenster sind zu versprossen, Sprossenstärke maximal 0,03 m. Wiener Sprossen sind ebenfalls zulässig, nicht zu verwechseln mit eingelegter Sprosse, allerdings nicht bei denkmalgeschützten Gebäuden. Die größte Länge der einzelnen Scheibe darf nicht mehr als 0,60 m, im Fachwerk 0,45 m betragen. Liegende Scheibenformate sind zu vermeiden. Bei Verbund- oder Kastenfenstern können innen durchgehende Scheiben angeordnet werden.

Beim Wiederherstellen oder beim Auswechseln der Fenster in bestehenden Bauten muss die alte plastische Fenstergliederung, besonders die Profilierung des Kämpfers und der Schlagleisten, wiederhergestellt werden.

Bei sehr kleinen Fenstern und bei besonderen Gestaltungen oder aufgrund des historischen Befundes können auch bleiverglaste Fenster verwendet werden. Bei Doppelverglasungen müssen die Bleisprossen außen angebracht werden.

Aufgesetzte Sprossenrahmen und zwischen den Scheiben eingelegte Sprossen sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Metallfenster und Kunststofffenster zugelassen werden, wenn sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild, besonders aber in ihrer plastischen Profilierung und Sprossenteilung, den hier geforderten Fensterkriterien entsprechen.

Dies gilt nicht für Bauten entlang der Wilhelmstraße, zum Alten Markt, zur Friedrichstraße und zum Schlossberg sowie für Fachwerkbauten und an Kulturdenkmälern, an denen ausnahmslos Holzfenster verwendet werden müssen.

Glasbausteine sind ausgeschlossen; ausnahmsweise können sie für kleinere untergeordnete Öffnungen, die nicht von öffentlichen Freiflächen einsehbar sind, zugelassen werden.

## 2. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zugelassen. Sie müssen stehendes Format haben und sind durch konstruktive Pfosten (Pfeiler) zu unterteilen. Im Fachwerk sind die konstruktiven Pfosten bis auf die Schwelle zu erhalten, im Massivbau sollen die Pfeiler ca. 20 % der Fassadenbreite ausmachen.

Die Lage der Pfeiler bzw. der Schaufenster ist auf die Gliederung der Gesamtfassade und deren Proportionen auszurichten.

Bei Scheiben mit einer Größe über 4 qm kann verlangt werden, dass diese durch Sprossen oder Oberlichtfelder zu unterteilen sind.

Fensterrahmen sind aus Holz anzufertigen; ausnahmsweise kann Metall oder Kunststoff zugelassen werden, wenn dadurch der Charakter des Gebäudes nicht gestört wird.

Bei Fachwerkfassaden ist als Material für die Schaufenster nur Holz zugelassen.

Schaufenster können auch, soweit die öffentliche Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, vitrinenartig bis zu 0,25 m vor die Fassade vorgezogen werden. Sie müssen dabei stehendes Format haben einschl. Rahmen.

Schaufenster dürfen nicht unmittelbar mit Eingangstüren gekoppelt werden.

Zwischen Schaufenster und Tür ist immer ein Pfosten, Pfeiler oder eine Wandscheibe einzubauen.



## (6) Türen und Tore

Hauseingangstüren müssen, soweit sie handwerklich oder historisch wertvoll sind, an Ort und Stelle verbleiben. Bei historisch wertvollen Türen kann bei Erneuerungsmaßnahmen, falls erforderlich, eine Kopie in Form und Holzart verlangt werden. Neue Türen sind handwerklich in Holz herzustellen.

Ausnahmsweise können neue Hauseingangstüren in Metall oder Kunststoff im Geltungsbereich der Satzung zugelassen werden, wenn sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild, besonders aber in ihrer plastischen Profilierung und Sprossenteilung, einer aus Holz gefertigten Hauseingangstür entsprechen.

Für Ladeneingänge können Glasmittel-Türen oder Nurglastüren verwendet werden, aber nicht im Fachwerk. Nurglastüren dürfen nicht verwendet werden, wenn sie fassadenbündig sind oder unwesentlich zurückgesetzt sind.

Garagentore, Werkstattore usw. sind in ihren Sichtflächen aus Holz mit senkrechter, waagerechter oder schräger Verbretterung auszuführen.

Ausnahmsweise können die Tore in Stahlprofilen mit originalgetreuem Sägeschnittmuster zugelassen werden.

Die Ausnahmen für Hauseingangstüren und Tore sind nicht an der Fassade der Gebäude zur Wilhelmstraße, zum Alten Markt, zur Friedrichstraße und zum Schlossberg zulässig. An Kulturdenkmälern und Fachwerkbauten sind sie unzulässig. Die Farbgebung ist mit der Stadt abzustimmen und der Fensterfarbe anzupassen.

Hoftore sind aus Holz oder als einfache Gittertore, vorzugsweise in Schmiedeeisen, herzustellen.

## (7) Fensterläden, Rollläden, Markisen

Holzfensterläden sind bei allen Bauten zugelassen. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.

Rollläden sind im Geltungsbereich der Satzung als Ausnahme zulässig, jedoch nicht an der Fassade der Gebäude zur Wilhelmstraße, zum Alten Markt, zur Friedrichstraße und zum Schloßberg. Die Farbe der Rollladenelemente ist weiß oder cremefarbig auszuführen. An Kulturdenkmälern und Fachwerkbauten sind sie unzulässig.

Markisen dürfen nur als Einzelmarkisen über Schaufenstern und wenn sie die öffentliche Sicherheit nicht gefährden, angebracht werden. Sie sind nur in unbeschichteter Stoffausführung in zurückhaltenden Farben zulässig. Sie dürfen bedeutende Architekturteile nicht überschneiden und müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m haben. Ausnahmen können für Markisen auf Hof- oder Gartenseiten im Erdgeschoss von Wohnhäusern gestattet werden.

## **§ 6 Kfz-Stellplätze und Garagen**

Garagen dürfen in die Straßenfronten bestehender Gebäude nicht eingebaut werden. Bereits bestehende Garagen, die den gestalterischen Zusammenhang stören, sind bei Erneuerungsmaßnahmen zu entfernen bzw. entsprechend umzugestalten.

Garagen oder überdachte Stellplätze können nach den Vorschriften dieser Satzung errichtet oder eingebaut werden:

- innerhalb von abgeschlossenen Höfen
- als abgeschlossene Garagenanlage (Gemeinschaftsanlage)
- ausnahmsweise in Sockelgeschossen bestehender Gebäude, aber nur, wenn dadurch der gestalterische Zusammenhang nicht gestört wird bzw. in alten Toreinfahrten, wenn deren ursprüngliche Gestalt und die ursprünglichen Tore beibehalten werden (Scheunen). Ausnahmen können für unterirdische Garagen oder Stellplätze gestattet werden.

## **§ 7 Mülltonnen-Standplätze, Entlüftungsanlagen, Immissionen**

Für Mülltonnen müssen gut zugängliche, abgeschlossene Räume geschaffen werden, die unmittelbar ins Freie entlüftet werden können.

Ausnahmsweise kann eine Schachtentlüftung über Dach zugelassen werden.

Entlüftungsanlagen von Gewerbebetrieben oder Gaststätten müssen so über Dach geführt werden, dass die Abluft über dem Dachfirst des höchsten Gebäudes der Nachbarbebauung ausgestoßen wird. Eine Kanalführung an Fassaden oder auf Dachflächen ist unzulässig. Entlüftungsanlagen dürfen die Nachbarbebauung weder durch Geräusch noch durch Geruch belästigen.

Bei Eröffnung neue Gastronomiebetriebe ist der Einbau von Aktivkohlefiltern in die Entlüftungsanlage zur Auflage zu machen. Die Entlüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten.

## **§ 8 Mauern, Einfriedungen, Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, private Freiflächen**

Mauern (z. B. Garten- und Hofmauern) sind als Bruchsteinmauerwerk mit Naturstein- oder Betonabdeckungen zu errichten. Sie können steinsichtig verputzt werden. Ausnahmsweise können Mauern aus anderen Materialien errichtet werden; dann aber sind sie rau zu verputzen und mit Natursteinplatten abzudecken. Bei Kulturdenkmälern oder im direkten Umfeld eines Denkmals ist die Ausführung der Mauer und der Mauerabdeckung mit der Unteren Denkmalpflegebehörde abzustimmen.

Einfriedungen werden nur als Holzlattenzäune mit senkrechten Latten zugelassen. Sockel sind wie Mauern auszuführen.

Der Bodenbelag bei Ausbau und Gestaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen ist in landschaftstypischem Naturstein auszuführen, wenn technische, verkehrstechnische oder schalltechnische Gründe nicht dagegensprechen. Ausgenommen hiervon sind folgende Straßen:

- Alexanderring
- Steinweg
- Johann-August-Ring
- Leipziger Straße
- Borngasse

Bei der Beleuchtung der öffentlichen Flächen sind Laternen oder Leuchten auf Wandarmen zu verwenden, deren Gestaltung der historischen Bedeutung des Stadtkerns angemessen ist. Peitschenmasten und Seilleuchten sind nicht zulässig.

Bei der Befestigung von privaten Hofflächen, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, sind landschaftstypische Natursteine zu verwenden. In Ausnahmefällen kann natursteinähnliches Betonsteinpflaster verwendet werden.

## **§ 9 Antennen**

Antennen sind unter Dach anzubringen. Je Anwesen darf nur eine Antenne errichtet werden.

Ausnahmsweise können Antennen sichtbar über Dach angeordnet werden, wenn auf andere Art und Weise kein ausreichender Empfang gewährleistet werden kann. Der Nachweis darüber ist vom Antragsteller zu erbringen.

Parabolspiegel-Antennen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Sofern aus technischen Gründen eine anderweitige Anbringung erforderlich ist, da ansonsten kein ausreichender Empfang gewährleistet werden kann, sind sie so anzuordnen, dass das Ortsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird. Den Nachweis über eine nicht ausreichende Empfangsmöglichkeit hat der Antragsteller durch ein Gutachten eines Sachverständigen zu erbringen.

Im Übrigen sind Parabolspiegel-Antennen in ihrer Größe auf das Mindestmaß zu begrenzen, und die Farbgebung ist dem Anwesen bzw. der umgebenden Bebauung anzupassen.

## **§ 10 Werbeanlagen und Automaten**

Wegen der historischen und städtebaulichen Bedeutung des Stadtkerns werden die genehmigungsfreien Werbeanlagen und Automaten aufgrund § 62 Abs. 1 Ziff. 8 a) LBauO zu genehmigungspflichtigen Anlagen erklärt, die einer Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung (Betriebsgebäude) angebracht werden.

Fremdwerbung ist nicht zugelassen.

Je Betrieb ist an jeder Gebäudefront je 10 Meter nur eine Werbeanlage zugelassen.

Werbeanlagen dürfen nur bis Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

Sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen und Toren.

- (2) Werbeanlagen dürfen nur in Form von Beschriftungen an der Hauswand oder als Ausleger angebracht werden.
- (3) Beschriftungen müssen sich in Form, Größe und Farbe dem Bauwerk unterordnen.

Senkrechte Schriften sind nur als auf die Hauswand aufgemalte Schriften zulässig, wenn sie den Charakter der Fassade nicht stören. Bei Fachwerkhäusern sind solche Schriften ausgeschlossen.

Beschriftungen sind in folgenden Ausführungen möglich:

- als gemaltes Schriftband oder als Einzelbuchstabenschrift unmittelbar auf der Hauswand
- als unmittelbar auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Metalleinzelbuchstaben
- als hinterleuchtende Schrift aus Metalleinzelbuchstaben

Nicht zulässig sind selbstleuchtende Schriften, Leuchtkästen, leuchtende Kastenbuchstaben, Laufschriften, in Intervallen leuchtende Schriften und Transparente. Die Schrifthöhe beträgt maximal 0,35 m. Die Gesamtschriftlänge soll in der Regel 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten und ist auf die Proportionen des Hauses abzustimmen.

- (4) Ausleger sind nur als handwerklich gestaltete Einzelanfertigungen zulässig. Sie dürfen nicht selbstleuchtend sein (Transparente). Wo die Straßenbeleuchtung nicht ausreicht, um den Ausleger zu erhellen, sind ausnahmsweise kleine Strahler zulässig, die jedoch den Fußgänger nicht blenden dürfen.

Ausleger dürfen nicht weiter als 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und sind so anzubringen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Sie können auch oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Die Auslegeschilder dürfen das Maß von 0,60 qm nicht überschreiten.

- (5) Ausnahmsweise können selbstleuchtende Ausleger für Apotheken zugelassen werden, wenn ihre Gestaltung nicht störend wirkt.
- (6) Alle Anlagen, die ihren Werbezweck nicht mehr erfüllen, sind nach Aufforderung durch den Stadtkernsanierungsausschuss zu entfernen.

Zuständig für die Durchsetzung solcher Maßnahmen ist die Verbandsgemeindeverwaltung.

- (7) Das regelmäßige Verkleben der Schaufenster mit Plakaten ist nicht gestattet. Werden Schaufenster als solche nicht mehr genutzt, dann sind sie durch Holzläden zu schließen.
- (8) Automaten dürfen an Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht angebracht werden.

## **§ 11**

### **Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Bauvorhaben**

Bei allen genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 61 LBauO und allen anderen Anlagen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sind zur Genehmigung Unterlagen erforderlich, aus denen hervorgeht, ob das Vorhaben den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Dies gilt vor allem für das Einfügen des Vorhabens in die Umgebung.

In den Unterlagen sind insbesondere die Nachbarbauten maßstabsgerecht darzustellen. Bei Umbauten vorhandener baulicher Anlagen muss der Bestand durch ein genaues Aufmaß belegt werden. Jeder Bauantrag muss durch Fotografien des Bestandes und der Umgebung im Postkartenformat bzw. 9 x 12 cm ergänzt werden.

In der Baubeschreibung müssen eindeutige Hinweise auf Materialverwendung und Farbangaben enthalten sein. Auf Verlangen sind Proben des Außenputzes, des Anstriches und sonstiger Gestaltungsdetails **vor** Ausführung am Objekt anzubringen. Die betreffenden Arbeiten dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn über deren Ausführung entschieden wurde.

Für alle Werbeanlagen sind die erforderlichen Unterlagen durch eine Fassadenzeichnung im Maßstab 1:50 mit allen eingetragenen Werbeanlagen, also auch den vorhandenen, und durch Fotos der Fassade und der Umgebung zu ergänzen. Ebenso sind das vorgesehene Material, die Art der Ausführung und die vorgesehenen Farben darzustellen und zu beschreiben. Falls eine Werbeanlage beleuchtet werden soll, ist dies besonders zu begründen.

## **§ 12**

### **Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen**

Für Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen gilt § 69 LBauO sinngemäß.

Ausnahmen und Befreiungen können nur erteilt werden, wenn die in dieser Satzung im Einzelnen genannten Bedingungen vorliegen und insbesondere durch diese Abweichungen der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, der Straßen- und Platzbilder und das Stadtkerngefüge nicht beeinträchtigt werden.

Über die Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Stadtkernsanierungsausschuss.

### **§ 13**

#### **Bestandteile der Satzung, Anlagen**

Bestandteile dieser Satzung sind neben dem Satzungstext folgende Anlagen<sup>1</sup>:

1. Anlage 1: Liste der schutzwürdigen baulichen Anlagen
2. Anlage 2: Plan der schutzwürdigen baulichen Anlagen
3. Anlage 3: Plan des räumlichen Geltungsbereiches mit den Grenzen der Gestaltungsbereiche

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich dieser Satzung bei der Errichtung, Veränderung und bei der Pflege und Unterhaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder ohne entsprechende Genehmigung mit der Errichtung, Veränderung, Instandsetzung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,00 € geahndet werden, soweit der Tatbestand nicht schon aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. LBauO) zu ahnden ist. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist die Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 12. 1992 außer Kraft.

Hachenburg, 20. Januar 2003

(Siegel)

---

<sup>1</sup> Die Anlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg eingesehen werden.

Klößner  
Stadtbürgermeister